

2. Satzung
vom 28. Oktober 2019
zur Änderung der

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von
Abfällen**

(Abfallwirtschaftssatzung)
vom 12. Dezember 2011

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- § 17 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und § 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrWG/AbfG),
- § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAfG),
- § 2 Abs. 1 bis 4, § 13 Abs. 1 und 3, § 14 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 28.10.2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 12. Dezember 2011 beschlossen:

§ 1

§ 22 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Jahresgebühr beträgt ab 01.01.2020 bei

1 Personenhaushalt	44,40 Euro
2 - 3 Personenhaushalt	79,90 Euro
4 und mehr Personenhaushalt	93,30 Euro

Die Jahresgebühr beträgt ab 01.01.2022 bei

1 Personenhaushalt	46,80 Euro
2 - 3 Personenhaushalt	84,30 Euro
4 und mehr Personenhaushalt	98,30 Euro

§ 2

§ 23 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Jahresgebühr beträgt ab 01.01.2020 jährlich 100,00 Euro und ab 01.01.2022 jährlich 105,40 € je Betriebsstätte.

§ 3

§ 24 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Die Entleerungsgebühr beträgt für jede Leerung eines Restmüllbehälters mit

	ab 01.01.2020	ab 01.01.2022
60 Liter Füllraum	2,53 Euro	2,75 Euro
80 Liter Füllraum	3,37 Euro	3,67 Euro
120 Liter Füllraum	5,06 Euro	5,50 Euro
240 Liter Füllraum	10,12 Euro	11,01 Euro

(2) Die Abfallsäcke für zusätzlich angefallenen Abfall werden von der Stadt ab 01.01.2020 gegen eine Gebühr von 3,37 Euro und ab 01.01.2022 gegen eine Gebühr von 3,67 Euro abgegeben; in dieser Gebühr sind sämtliche Kosten der Entsorgung inbegriffen.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher oben genannten geltenden Regelungen und Gebührensätze außer Kraft.

Dietenheim, den 28. Oktober 2019

Christopher Eh, Bürgermeister

Hinweis zu Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.